

Elektrizitätslieferbedingungen (ELB)

1. Gegenstand

1.1 Mit diesen Bedingungen wird die Belieferung der Bezugsstellen mit elektrischer Energie für die im verbindlichen Angebot/Vertrag aufgeführten Messpunkte geregelt.

2. Grundlagen

2.1 Das unterzeichnete verbindliche Angebot mit der Definition der Bezugsstellen, Produkte und Preise gilt als Vertrag und die ELB sind ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

2.2 Der Vertrag geht allfällig widersprechenden Bestimmungen der ELB vor.

2.3 Der Netzanschluss, die Netznutzung und die Netzentgelte sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2.4 Die WWZ Energie AG behält sich das Recht vor, die ELB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen oder zu ergänzen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

3. Lieferung und Bezug

3.1 Die WWZ Energie AG liefert und der Kunde bezieht die im Vertrag definierte Energiemenge. Mit der Bereitstellung der Energiemenge in der Bilanzgruppe gilt die elektrische Energie als geliefert. Die bezogene Energie darf ausschliesslich für die genannten Messpunkte verwendet und ohne das Einverständnis der WWZ Energie AG nicht weiterverkauft werden.

3.2 Bei voraussehbaren wesentlichen Veränderungen des Energiebezugs oder bei einer Betriebsverlegung informiert der Kunde die WWZ Energie AG.

4. Messung und Einschränkung der Energielieferung

4.1 Die Messung und die Übermittlung der verrechnungsrelevanten Messdaten an die WWZ Energie AG erfolgt durch den Netzbetreiber.

4.2 Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Vertrages verstossen, ist die WWZ Energie AG berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen.

5. Rechnungsstellung und Zahlung

5.1 Die WWZ Energie AG stellt dem Kunden seinen Elektrizitätsbezug zu den Bedingungen gemäss Vertrag monatlich in Rechnung.

5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

5.3 Es gilt der Fälligkeitstermin auf dem Rechnungsformular. Falls kein Fälligkeitstermin genannt wird, ist die Rechnung spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

5.4 Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist WWZ berechtigt, zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto-, Inkasso- und Betreuungskosten in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Mahngebühren sowie die zusätzlich anfallenden Kosten sind auf der Webseite www.wwz.ch aufgeführt.

5.5 Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

5.6 Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen von WWZ aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

6. Datenschutz und Vertraulichkeit

6.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages, die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Lieferung notwendig ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

6.2 Ohne vorgängige Zustimmung der Partner darf dieser Vertrag gegenüber Dritten nicht offen gelegt werden. Ausgenommen sind Beratungs- und Revisionsunternehmen mit einer Geheimhaltungserklärung. Vorbehältlich bleiben gesetzliche Bestimmungen.

7. Haftung

7.1 WWZ haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung auch in Zusammenhang mit dem Stromnetz ist ausgeschlossen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen betreffend Lieferung von elektrischer Energie der WWZ Energie AG an den Kunden für die in diesem Vertrag genannten Messpunkte.

8.2 Dieser Vertrag ist beidseitig auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

8.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder der ELB ungültig sein oder ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen müssen durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

8.4 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

8.5 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Ort der Bezugsstelle zuständig. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht.